

Normen: EWGVtr Art 52 : N 1
13 14 18 - 22 30 39 ,
EWGVtr Art 54-P3LG : N
28 , EWGVtr Art 56 : N 1
14 34 , EWGVtr Art 58 :
N 1 13 14 18 - 22 30 39 ,
EWGRL 660/1978 : N 36,
EWGRL 666/1989 : N 36,
61974J0033-N13 : N 24,
61978J0115-N25 : N 24,
61983J0229-N27 : N 24,
61983J0270-N18 : N 20,
61985J0079-N13 : N 20,
61985J0079-N14 : N 18,
61985J0079-N16 : N 17
29, 61986J0039-N43 : N
24, 61989J0061-N14 : N
24, 61991J0148-N12 : N
24, 61991J0330-N13 : N
20, 61992J0008-N21 : N
24, 61992J0012-N32 : N
34, 61993J0023-N21 : N
21, 61994J0055-N37 : N
34, 61994J0206-N24 : N
24, 61994J0206-N25 : N
25, 61996J0264-N20 : N
20, 61996J0367-N20 : N
24

Urteil des Gerichtshofes vom 9. März 1999.
Centros Ltd gegen Erhvervs- og Selskabsstyrelsen.
Ersuchen um Vorabentscheidung: Højesteret - Dänemark.
Niederlassungsfreiheit - Errichtung einer Zweigniederlassung durch eine Gesellschaft
ohne tatsächliche Geschäftstätigkeit - Umgehung des nationalen Rechts - Ablehnung der
Eintragung.
Rechtssache C-212/97.
Fundstelle

Sammlung der Rechtsprechung 1999 Seite I-01459

Leitsätze

Ein Mitgliedstaat, der die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft verweigert, die in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, rechtmässig errichtet worden ist, aber keine Geschäftstätigkeit entfaltet, verstösst gegen die Artikel 52 und 58 des Vertrages, wenn die Zweigniederlassung es der Gesellschaft ermöglichen soll, ihre gesamte Geschäftstätigkeit in dem Staat auszuüben, in dem diese Zweigniederlassung errichtet wird, ohne dort eine Gesellschaft zu errichten und damit das dortige Recht über die Errichtung von Gesellschaften zu umgehen, das höhere Anforderungen an die Einzahlung des Mindestgesellschaftskapitals stellt. Das Recht, eine

Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaats zu errichten und in anderen Mitgliedstaaten Zweigniederlassungen zu gründen, folgt nämlich im Binnenmarkt unmittelbar aus der vom Vertrag gewährleisteten Niederlassungsfreiheit, so daß es für sich allein keine mißbräuchliche Ausnutzung des Niederlassungsrechts darstellen kann, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der eine Gesellschaft gründen möchte, diese in dem Mitgliedstaat errichtet, dessen gesellschaftsrechtliche Vorschriften ihm die grösste Freiheit lassen, und in anderen Mitgliedstaaten Zweigniederlassungen gründet.

Diese Auslegung schließt jedoch nicht aus, daß die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats alle geeigneten Maßnahmen treffen können, um Betrügereien zu verhindern oder zu verfolgen. Das gilt sowohl - gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Mitgliedstaat, in dem sie errichtet wurde - gegenüber der Gesellschaft selbst als auch gegenüber den Gesellschaftern, wenn diese sich mittels der Errichtung der Gesellschaft ihren Verpflichtungen gegenüber inländischen privaten oder öffentlichen Gläubigern entziehen möchten.

Daten:

des Dokuments: 09/03/1999
des Antrags: 05/06/1997

Sachgebiet:

Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr, Niederlassungsrecht

Verfahren:

Verfahrensart:

Vorabentscheidung

Erklärungen:

Daenemark, Frankreich, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Koenigreich, Kommission, Mitgliedstaaten, Organe

Nationalitäten der Parteien:

Dänemark

Berichterstatter:

Wathelet

Generalanwalt:

La Pergola

Nationales Gericht:

A9 Højesteret, beslutning af 03/06/1997 (402/95), - Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2000 p.XII (résumé), *P1* Højesteret, dom af 03/02/2000 (402/1995), - Tidsskrift for skatter og afgifter 2000 n° 244, - Ugeskrift for Retsvæsen A 2000 p.1079-1083

Doktrin:

Werlauff, Erik: Ligeværdigt udenlandsk "discountselskab", Tidsskrift for skatter og afgifter 1999 n° 324
Werlauff, Erik: Udenlandsk selskab til indenlandsk aktivitet, Ugeskrift for Retsvæsen 1999 B p.163-171
Hofstötter, Michael: Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften: Welcome to Delaware!, European Law Reporter 1999 p.156-157
Sedemund, Jochim ; Hausmann, Friedrich Ludwig: Betriebs-Berater 1999 p.810-811
Travers, Noel: The Right of Establishment of Companies which are Economically Inactive in their Member State of Registration, Commercial Law Practitioner 1999 p.159-166
Cruysmans, M.: Revue de droit commercial belge 1999 p.364-366
Simon, Denys: Europe 1999 Mai Comm. n° 165 p.10

Idot, Laurence: Europe 1999 Mai Comm. n° 183 p.17-18

Meilicke, Wienand: Der Betrieb 1999 p.627-628

Neye, Hans-Werner: Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht 1999 p.259-260

Cascante, José Christian: Niederlassungsfreiheit contra Sitztheorie - Goodbye "Daily Mail"?, Recht der internationalen Wirtschaft 1999 p.450-451

Höfling, Barbara: Die Centros-Entscheidung des EuGH - auf dem Weg zu einer Überlagerungstheorie für Europa, Der Betrieb 1999 p.1206-1208

Geyrhalter, Volker: Niederlassungsfreiheit contra Sitztheorie - Good Bye "Daily Mail"?, Europäisches Wirtschafts- & Steuerrecht - EWS 1999 p.201-203

Jungk, Antje: BRAK-Mitteilungen 1999 p.115

Eilers, Stephan ; Wienands, Hans-Gerd: Neue steuerliche und gesellschaftsrechtliche Aspekte der Doppelansässigkeit von Kapitalgesellschaften nach der EuGH-Entscheidung, Internationales Steuerrecht 1999 p.289-296

Roth, Günter H.: Gründungstheorie: Ist der Damm gebrochen?, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1999 p.861-867

Werlauff, Erik: Ausländische Gesellschaft für inländische Aktivität, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1999 p.867-876

Freitag, Robert: Der Wettbewerb der Rechtsordnungen im Internationalen Gesellschaftsrecht, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1999 p.267-270

De Kluiver, H.J.: De wet formeel buitenlandse vennootschappen op de tocht?, Weekblad voor privaatrecht, notariaat en registratie 1999 p.527-528

X: Revue de jurisprudence de droit des affaires 1999 p.636-637

Parleani, G.: Revue des sociétés 1999 p.391-398

Tserkezis, Giorgos: Armenopoulos 1999 p.885-886

Cardia, Carlo Geronimo: Tributi 1999 n° 5 p.583-586

Kieninger, Eva-Maria: ECLR, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 1999 p.724-749

Korn, Stefan ; Thaler, Christian: Das Urteil des EuGH in der Rs Centros: Ein Meilenstein für das europäische Gesellschaftskollisionsrecht?, Wirtschaftsrechtliche Blätter 1999 p.247-254

Risse, Jörg: Monatsschrift für deutsches Recht 1999 p.752-754

De Wulf, Hans: Centros: vrijheid van vestiging zonder race to the bottom, Ondernemingsrecht 1999 p.318-324

Görk, Stefan: Notarius International 1999 p.86-94

Eicker, Klaus: In the Centros Case the ECJ Delivered a Decision with Far-reaching Implications for Company Law and Tax Law, Intertax 1999 p.391-392

Ducouloux-Favard, Claude: Fraude et droit d'établissement dans l'Union européenne, Petites affiches. La Loi 1999 n° 226 p.10-11

Kjellgren, Anders: Centros - Bolagsvärdens flygande Holländare?, Europarättslig tidskrift 1999 p.535-540

Nowotny, Christian: OGH anerkennt Niederlassungsfreiheit für EU-/EWR-Gesellschaften, Österreichisches Recht der Wirtschaft 1999 p.697-698

Sonnenberger, Hans Jürgen ; Großerichter, Helge: Konfliktlinien zwischen internationalem Gesellschaftsrecht und Niederlassungsfreiheit, Recht der internationalen Wirtschaft 1999 p.721-732

Lange, Knut Werner: Deutsche Notar-Zeitschrift 1999 p.599-607

Koblenzer, Thomas: Die Auswirkungen der "Centros"-Entscheidung des EuGH auf das deutsche Körperschaftsteuerrecht, Europäisches Wirtschafts- & Steuerrecht - EWS 1999 p.418-421

Pellisé, Cristina: Jurisprudencia del Tribunal de Justicia de las Comunidades Europeas, Revista Jurídica de Catalunya 1999 p.1243-1246

Steindorff, Ernst: Centros und das Recht auf die günstigste Rechtsordnung, Juristenzeitung 1999 p.1140-1143

Fock, Till Henning: Sitztheorie im deutschen internationalen Steuerrecht nach der Centros-Entscheidung, Recht der internationalen Wirtschaft 1999 p.42-53

Martin, D.: European Journal of Migration and Law 1999 Vol.1 p.387-388

Sandrock, Otto: Centros: ein Etappensieg für die Überlagerungstheorie, Betriebs-Berater 1999 p.1337-1345

Ebke, Werner F.: Das Schicksal der Sitztheorie nach dem Centros-Urteil des EuGH, Juristenzeitung 1999 p.656-661

Ulmer, Peter: Schutzinstrumente gegen die Gefahren aus der Geschäftstätigkeit inländischer Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit fiktivem Aulandssitz, Juristenzeitung 1999 p.662-665

Behrens, Peter: Das Internationale Gesellschaftsrecht nach dem Centros-Urteil des EuGH, Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts 1999 p.323-331

Bungert, Hartwin: Konsequenzen der Centros-Entscheidung des EuGH für die Sitzanknüpfung des deutschen internationalen Gesellschaftsrechts, *Der Betrieb* 1999 p.1841-1844

Hammen, Horst: Zweigniederlassungsfreiheit europäischer Gesellschaften und Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene, *Wertpapier-Mitteilungen* 1999 p.2487-2495

Craufurd-Smith, Rachael: The establishment of companies in European Community law : choice of law or abuse of rights?, *European current law* 1999 Part 11 p.xi-xv

Görk, Stefan: *MittBayNot* 1999 n° 3 p.300-302

Tountopoulos, Vasileios D.: Eleftheria egkatastasis nomikon prosopon sto koinotiko dikaio, *Dikaio Epicheiriseon & Etairion* 1999 p.1118-1127

Sancho Villa, Diana: La dudosa compatibilidad con el Derecho comunitario de la construcción del Tribunal de Justicia de la Comunidad Europea en la sentencia Centros Ltd, *La ley* 1999 Vol. 6 p.1851-1860

Deguée, Jean-Pierre: Pratique du "Forum shopping" et exigences en matière bancaire et financière, *Euredia* 1999 p.387-397

Garcimartín Alférez, Francisco J.: El Tratado CE y la sitztheorie: el TJCE considera - por fin - que son incompatibles, *Revista española de Derecho Internacional* 1999 p.295-298

Olivieri, Eleonora: Presupposti, condizioni e limiti dell'esercizio del diritto di stabilimento da parte della società ai sensi degli articoli 52-58 del Trattato istitutivo della Comunità europea, *Diritto pubblico comparato ed europeo* 1999 p.1228-1233

Antonucci, Angela: *Quaderni di diritto privato europeo* 1999 p.277-279

Vlas, P.: *Nederlandse jurisprudentie ; Uitspraken in burgerlijke en strafzaken* 2000 n° 48

Flessner, Axel: Schiffbruch der Interpreten und Statuten, *Zeitschrift für europäisches Privatrecht* 2000 p.1-4

Roth, Wulf-Henning: *Common Market Law Review* 2000 p.147-155

Borges, Georg: Die Sitztheorie in der Centros-Ära : vermeintliche Probleme und unvermeidliche Änderungen, *Recht der internationalen Wirtschaft* 2000 p.167-178

Puskajler, Karl Peter: Luxemburg locuta, causa non finita?, *Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 2000 p.79-80

Höfling, Barbara: Die Sitztheorie, Centros und der österreichische OGH, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2000 p.146-147

Zimmer, Daniel: Mysterium "Centros" : von der schwierigen Suche nach der Bedeutung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes, *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht* 2000 p.23-42

Cabral, Pedro ; Cunha, Patrícia: "Presumed innocent": companies and the exercise of the right of establishment under Community law, *European Law Review* 2000 p.157-164

Zimmer, Daniel: Die Bedeutung des Centros-Urteils des EuGH : Referat im Rahmen der Vortragsreihe "Fragen der europäischen Integration" : Bonn, 15.11.1999, *Vorträge und Berichte / Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht* 2000 Nr. 110 29 p.

Jazottes, Gérard ; Luby, Monique ; Poillot-Peruzzetto, Sylvaine: Droit européen des affaires, *Revue trimestrielle de droit commercial et de droit économique* 2000 p.224-226

Timmermans, C.W.A.: S.E.W. ; Sociaal-economische wetgeving 2000 p.221-223

Papadimitriou, Christos: I dynatotita anastolis tis efarmogis koinotikou dikaiou se periptosi epiklisis tou pros katastratigisi tis ethniki nomothesias, *Epitheorisis Dikaiou Koinonikis Asfaliseos* 2000 p.99-102

Roth, Wulf-Henning: "Centros": Viel Lärm um Nichts?, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* 2000 p.311-338

Timmerman, L.: Conferentie in Londen over Centros, *Ondernemingsrecht* 2000 p.218-220

Luby, Monique: Chronique de jurisprudence du Tribunal et de la Cour de justice des Communautés européennes, *Journal du droit international* 2000 p.482-484

Gestri, Marco: Mutuo riconoscimento delle società comunitarie, norme di conflitto nazionali e frode alla legge: il caso "Centros", *Rivista di diritto internazionale* 2000 p.71-112

R.W.: *Giurisprudenza italiana* 2000 p.767

Fortunato, Susanna: La libertà di stabilimento delle società in una recente sentenza della Corte di giustizia: il caso CENTROS, *Il Diritto dell'Unione Europea* 2000 p.83-90

Fortunato, S.: *Il Foro italiano* 2000 IV Col.317-322

Dam, Henrik: Sikkerhedsstilelse med garanti for problemer, *Ugeskrift for Retsvæsen B* 2000 p.352-359

Kindler, Peter: Das Centros-Urteil des Europäischen Gerichtshofs, *Schriftenreihe der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, Bd. 2, Gesellschaftsrecht in der Diskussion* 1999 2000 p.87-110

Merkt, Hanno: Das Centros-Urteil des Europäischen Gerichtshofs, *Schriftenreihe der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, Bd. 2, Gesellschaftsrecht in der Diskussion* 1999 2000 p.111-150

Koppensteiner, Hans-Georg: Centros und die Folgen, Schriftenreihe der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, Bd. 2, Gesellschaftsrecht in der Diskussion 1999 2000 p.151-185

Kiem, Roger: Das Centros-Urteil des Europäischen Gerichtshofs, Schriftenreihe der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, Bd. 2, Gesellschaftsrecht in der Diskussion 1999 2000 p.199-215

Hemeling, Peter: Das Centros-Urteil, Schriftenreihe der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, Bd. 2, Gesellschaftsrecht in der Diskussion 1999 2000 p.217-230

Hillmann, Reinhard: Das Centros-Urteil des Europäischen Gerichtshofs, Schriftenreihe der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, Bd. 2, Gesellschaftsrecht in der Diskussion 1999 2000 p.231-243

Buxbaum, Richard M.: Back to the Future? From "Centros" to the "Überlagerungstheorie", Festschrift für Otto Sandrock zum 70. Geburtstag 2000 p.149-163

Behrens, Peter: Reaktionen mitgliedstaatlicher Gerichte auf das Centros-Urteil des EuGH, Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts 2000 p.384-390

Mechelli, Stefano: Libertà di stabilimento per le società comunitarie e diritto societario dell'Unione Europea, Rivista del diritto commerciale e del diritto generale delle obbligazioni 2000 II p.83-128

Deguée, J.P.: "Forum shopping" usage ou abus de la liberté d'établissement, Revue pratique des sociétés 2000 p.51-83

Rappaport, Ilan: Companies in General, The Journal of Business Law 2000 p.628-633

Werlauff, Erik: The Consequences of the Centros Decision: Ends and Means in the Protection of Public Interests, European Taxation 2000 p.542-545

Friden, Georges: Cour de justice des communautés européennes, Annales du droit luxembourgeois 2000 p.333-341

Behrens, Peter: International Company Law in View of the Centros Decision of the ECJ, European Business Organization Law Review 2000 Vol.1 p.125-146

Edwards, Vanessa: Case-Law of the European Court of Justice on Freedom of Establishment after Centros, European Business Organization Law Review 2000 Vol.1 p.147-155

Forsthoff, Ulrich: Niederlassungsrecht für Gesellschaften nach dem Centros-Urteil des EuGH: Eine Bilanz, Europarecht 2000 p.167-196

Hoffstötter, Michael ; Svenningsen, Jesper: Case Law of the Court of Justice and of the Court of First Instance (January-April 1999), Revue des affaires européennes 2000 p.300-304

Luttermann, Claus: Mit dem Europäischen Gerichtshof (Centros) zum internationalen Unternehmens- und Kapitalmarktrecht - Kollisionsrecht in den Zeiten des Internet -, Zeitschrift für europäisches Privatrecht 2000 p.907-921

Mucciarelli, Federico Maria: Libertà di stabilimento comunitaria e concorrenza tra ordinamenti societari, Giurisprudenza commerciale 2000 II p.559-579

Koppensteiner, Hans-Georg: Die Sitzverlegungsrichtlinie nach Centros, Festschrift für Marcus Lutter zum 70. Geburtstag 2000 p.141-156

Hansen, Søren Friis: C-212 og L 212, Nordisk Tidsskrift for Selskabsret 2000 p.45-64

Della Chà, Alessandro: Companies, right of establishment and the Centros judgement of the European Court of Justice, Diritto del commercio internazionale 2000 p.925-939

Rammeloo, S.F.G.: Vrij verkeer van rechtspersonen in "Europa" na Hof van Justitie EG Centros., Nederlands internationaal privaatrecht 2000 p.273-282

Sánchez Lorenzo, Sixto: El Derecho europeo de sociedades y la sentencia "Centros": La relevancia de la "sede real" en el ámbito comunitario, Anuario español de derecho internacional privado 2000 p.115-157

Höher, Gerret: Die Vereinbarkeit der Sitztheorie mit Art. 43, 48 EGV nach dem Urteil Centros Ltd. : zum Inhalt der Niederlassungsfreiheit und ihre Auswirkungen auf das internationale Gesellschaftsrecht im Licht der Rechtsfortbildung durch den EuGH, Aktuelle Probleme des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts 2001 Bd.3 p.257-322 + 492

Perrone, Andrea: Dalla libertà di stabilimento alla competizione fra gli ordinamenti?, Rivista delle società 2001 p.1292-1307

Ebke, Werner F.: Centros - Some Realities and Some Mysteries, American Journal of Comparative Law 2001 p.623-660

Garcimartín, Francisco J.: La sentencia "Centros": el status quaestionis un año después, Noticias de la Unión Europea 2001 nº 195 p.79-95

Werlauff, Erik: The Main Seat Criterion in a New Disguise - An Acceptable Version of the Classic Main Seat Criterion?, European Business Law Review 2001 p.2-6

Lauterfeld, Marc: "Centros" and the EC Regulation on Insolvency Proceedings: The End of the "Real Seat" Approach towards Pseudo-foreign Companies in German International Company and Insolvency Law?, European Business Law Review 2001 p.79-88

Behrens, Peter: Anerkennung, internationale Sitzverlegung und grenzüberschreitende Umstrukturierung von Gesellschaften nach dem Centros-Urteil des EuGH, Juristische Blätter 2001 p.341-355

Rotondaro, Carmine: Alcune implicazioni della sentenza Centros ovvero sulla compatibilità dell'istituendo regime CFC italiano con il diritto comunitario, Rivista di diritto tributario internazionale 2001 n° 1 p.387-432

Rotondaro, Carmine: Some implications of the Centros judgement and on the compatibility with Community law of the Italian CFC regime to be instituted, Rivista di diritto tributario internazionale 2001 n° 1 p.433-476

Behrens, Peter: Die Anerkennung von Gesellschaften nach dem Centros-Urteil des EuGH, Zeitschrift für Europarecht 2001 p.78-83

Munari, Francesco ; Terrile, Paolo: The Centros Case and the Rise of and EC Market for Corporate Law, Il diritto dell'Unione Europea 2001 p.1-38

Von Halen, Curt Christian: Das Gesellschaftsstatut nach der Centros-Entscheidung des EuGH, Abhandlungen zum Recht der internationalen Wirtschaft 2001 323 p.

Fierstra, M.A.: Vestigingsvrijheid en venootschappen: veel (prejudiciële) vragen, Nederlands tijdschrift voor Europees recht 2001 p.221-225

Maciąg, Marek ; Tereszkiwicz, Piotr: Uwagi na tle wyroku Trybunału Sprawiedliwości Wspólnot Europejskich w sprawie Centros, Transformacje Prawa Prywatnego 2001 Vol.2 p.93-107

Barone, Anselmo: Diritto comunitario e disciplina applicabile alle sedi secondarie di società estere, Rivista del notariato 2002 I p.89-102

Kessler, Alexander ; Legeais, Dominique ; Grassi, Irene ; Lauser, Karl-Heinz ; González Beilfuss, Christina ; Birds, John: Casebook Europäisches Gesellschafts- und Unternehmensrecht, Casebooks Entscheidungen des EuGH 2002 Bd.3 p.84-100

Novacek, Erich: Zur Niederlassungsfreiheit nach dem Centros-Urteil, Ecollex 2002 p.515-517

Nelson, Maria: Aktiebolags etableringsrätt i EU - en studie utifrån målen Segers, Daily Mail och Centros, Svensk Skattetidning 2002 p.635-656

Ballarino, Tito: From Centros to Überseering, Yearbook of private international law 2002 p.203-216

Götz, Ulrike: Der Vorentwurf für einen Richtlinienvorschlag zur Sitzverlegung von Gesellschaften im Lichte des Centros-Urteils des EuGH, Aktuelle Probleme des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts 2002 Bd.4 p.253-297

Wulf-Henning, Roth: From Centros to Ueberseering: Free Movement of Companies, Private International law, and Community law, International and Comparative Law Quarterly 2003 p.177-208

Weller, Marc-Philippe: Scheinauslandsgesellschaften nach Centros, Überseering und Inspire Art: Ein neues Anwendungsfeld für die Existenzvernichtungshaftung, Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts 2003 p.207-210

Ballarino, Tito: Sulla mobilità delle società nella Comunità Europea. Da Daily Mail a Überseering: norme imperative, norme di conflitto e libertà comunitarie, Rivista delle società 2003 p.669-698

Ballarino, Tito: Les règles de conflit sur les sociétés commerciales à l'épreuve du droit communautaire d'établissement, Revue critique de droit international privé 2003 p.373-402

Gulmann, Claus: Lidt om selskabers etableringsret i lyset af Centros- og Überseering-dommene, Hyldestskrift til Jørgen Nørgaard 2003 p.895-906

Colangelo, Margherita: Da Centros a Inspire Art. Libertà d'impresa e competizione regolamentare nella più recente giurisprudenza comunitaria, Contratto e impresa / Europa 2003 p.1220-1242

Schurig, Klaus: "Ingmar" und die "international zwingende" Handelsvertreter-Richtlinie oder: Die Urzeugung einer Kollisionsnorm, Festschrift für Erik Jayme 2004 Bd.1 p. 837-847

Franzen, Martin: Niederlassungsfreiheit, internationales Gesellschaftsrecht und Unternehmensmitbestimmung, Recht der Arbeit 2004 p.257-263

Bitter, Georg: Flurschäden im Gläubigerschutzrecht durch "Centros & Co.", Wertpapier-Mitteilungen 2004 p.2190-2200

Kalss, Susanne: The Transfer of Shares of Private Companies, European Company and Financial Law Review 2004 Vol.1 n° 3 p.340-367

Lehmann, Matthias: Fällt die Sitztheorie jetzt auch international? - Zur Vereinbarkeit der kollisionsrechtlichen Anknüpfung an den Gesellschaftssitz mit dem GATS, Recht der internationalen Wirtschaft 2004 p.816-823

Vlas, P.: Arresten ondernemingsrecht (Ed. Kluwer - Deventer) 2005 p.1190-1192

Triebel, Volker ; Otte, Sabine ; Kimpel, Bert: Die englische Limited Liability Partnership in Deutschland: Eine attraktive Rechtsform für deutsche Beratungsgesellschaften, Betriebs-Berater 2005 p.1233-1241

Kirchner, Christian ; Painter, Richard W. ; Kaal, Wulf A.: Regulatory Competition in EU Corporate Law after 'Inspire Art': Unbundling Delaware's Product for Europe, European Company and Financial Law Review 2005 Vol.2 n° 2 p.159-206

Priester, Hans-Joachim: Die deutsche GmbH nach "Inspire Art" - brauchen wir eine neue?, Der Betrieb 2005 p.1315-1320

Binz, Mark K. ; Mayer, Gerd: Die Rechtsstellung von Kapitalgesellschaften aus Nicht-Eu/EWR/USA-Staaten mit Verwaltungssitz in Deutschland, Betriebs-Berater 2005 p.2361-2368

Schacherreiter, Judith: Publizitätsloses Sicherungseigentum im deutsch-österreichischen Grenzverkehr, Zeitschrift für Rechtsvergleichung, internationales Privatrecht und Europarecht 2005 p.173-184

Sandrock, Otto: Niederlassungsfreiheit und Internationales Gesellschaftsrecht, Europäisches Wirtschafts- & Steuerrecht - EWS 2005 p.529-538

Haselberger, Rudolf: Konkordanz und Disparitäten des Europarechts, Zeitschrift für Rechtsvergleichung, internationales Privatrecht und Europarecht 2006 p.98-106

Giovannopoulos, Rigas G.: "Inspire Art" und die Folgen für das europäische und das nationale Recht aus griechischer Perspektive, Europäisierung des Handels- und Wirtschaftsrechts 2006 p.51-71

Йосифова, Таня: Избрани решения по търговско право, Търговско и конкурентно право 2007 p.15-18

Grohmann, Uwe ; Gruschinske, Nancy: Beschränkungen des Wegzugs von Gesellschaften innerhalb der EU - die Rechtssache Cartesio, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2008 p.463-464

Baudenbacher, Laura Melusine: Überlegungen zum Verbot des Rechtsmissbrauchs im Europäischen Gemeinschaftsrecht, Zeitschrift für Rechtsvergleichung, internationales Privatrecht und Europarecht 2008 p.205-218

Kußmaul, Heinz ; Richter, Lutz ; Ruiner, Christoph: Grenzenlose Mobilität?! - Zum Zuzug und Wegzug von Gesellschaften in Europa, Europäisches Wirtschafts- & Steuerrecht - EWS 2009 p.1-10

keine Ausgabeverarbeitung für Zitierungen

keine Ausgabeverarbeitung für Betrifft

HTML-EurLex

Entscheidungsgründe

1 Das Höjesteret hat mit Beschluß vom 3. Juni 1997, beim Gerichtshof eingegangen am 5. Juni 1997, gemäß Artikel 177 EG-Vertrag eine Frage nach der Auslegung der Artikel 52, 56 und 58 EG-Vertrag zur Vorabentscheidung vorgelegt.

2 Diese Frage stellt sich im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Centros Ltd (nachstehend: Centros), einer am 18. Mai 1992 in England und Wales eingetragenen "private limited company", und der dem dänischen Handelsministerium unterstehenden Erhvervs- og Selskabsstyrelse (Zentralverwaltung für Handel und Gesellschaften) wegen deren Weigerungen, eine Zweigniederlassung von Centros in Dänemark einzutragen.

3 Aus den Akten ergibt sich, daß die Centros seit ihrer Errichtung keine Geschäftstätigkeit entfaltet hat. Da das Recht des Vereinigten Königreichs bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Einzahlung eines Mindestgesellschaftskapitals nicht vorschreibt, wurde das Gesellschaftskapital der Centros von 100 UKL weder in die Gesellschaft einbezahlt noch zu deren Verwendung individualisiert. Das Kapital zerfällt in zwei Anteile, deren Eigentümer die Eheleute Bryde, in Dänemark ansässige dänische Staatsangehörige, sind. Frau Bryde ist Direktorin der Centros, deren Sitz sich im Vereinigten Königreich, an der Adresse eines Freundes von Herrn Bryde, befindet.

4 Nach dänischem Recht ist die Centros als "private limited company" als eine ausländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung anzusehen. Die Vorschriften über die Anmeldung von Zweigniederlassungen solcher Gesellschaften finden sich im Anpartsselskabslov (Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung; GmbH-Gesetz).

5 In § 117 dieses Gesetzes ist u. a. vorgesehen:

"1) Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die ausländischen Gesellschaften gleicher Rechtsform, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassen sind, können in Dänemark über eine Zweigniederlassung tätig werden."

6 Im Sommer 1992 beantragte Frau Bryde bei der Zentralverwaltung die Eintragung einer Zweigniederlassung von Centros in Dänemark.

7 Die Zentralverwaltung lehnte die Eintragung u. a. mit der Begründung ab, die Centros, die seit ihrer Errichtung keine Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich entfaltet habe, beabsichtige unter Umgehung der nationalen Vorschriften insbesondere über die Einzahlung eines Mindestgesellschaftskapitals von 200 000 DKR gemäß dem Gesetz Nr. 886 vom 21. Dezember 1991 in Wirklichkeit, in Dänemark nicht eine Zweigniederlassung, sondern einen Hauptsitz zu errichten.

8 Die Centros erhob gegen den ablehnenden Bescheid Klage beim Östre Landsret.

9 Der Östre Landsret folgte in einem Urteil vom 8. September 1995 dem Vorbringen der Zentralverwaltung. Die Centros legte ein Rechtsmittel beim Højesteret ein.

10 Im Rahmen dieses Verfahrens macht die Centros geltend, sie erfülle die Voraussetzungen, von deren Erfüllung das GmbH-Gesetz die Eintragung der Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft abhängig mache. Da sie im Vereinigten Königreich rechtmässig errichtet worden sei, habe sie nach Artikel 52 in Verbindung mit Artikel 58 EG-Vertrag das Recht, eine Zweigniederlassung in Dänemark zu eröffnen.

11 Daß sie seit ihrer Errichtung im Vereinigten Königreich keine Geschäftstätigkeit entfaltet habe, berühre ihre Niederlassungsfreiheit nicht. Der Gerichtshof habe nämlich im Urteil vom 10. Juli 1986 in der Rechtssache 79/85 (Segers, Slg. 1986, 2375) festgestellt, daß es gegen die Artikel 52 und 58 EG-Vertrag verstosse, wenn die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats dem Geschäftsführer einer Gesellschaft den Anschluß an ein nationales Krankenversicherungssystem nur aus dem Grund verweigerten, daß die Gesellschaft ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat habe, auch wenn sie dort keine Geschäftstätigkeiten entfalte.

12 Die Zentralverwaltung macht geltend, die Verweigerung der Eintragung stehe im Einklang mit den Artikeln 52 und 58 EG-Vertrag, da die Anmeldung einer Zweigniederlassung in Dänemark als eine Umgehung des im nationalen Recht vorgesehenen Mindesteinlagenerfordernisses anzusehen sei. Die Verweigerung der Eintragung sei ausserdem erforderlich, um die öffentlichen und privaten Gläubiger und die Vertragspartner zu schützen und den betrügerischen Bankrott zu bekämpfen.

13 Das Højesteret hat demgemäß das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist es mit Artikel 52 in Verbindung mit den Artikeln 56 und 58 EG-Vertrag vereinbar, die Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat und mit einem Gesellschaftskapital von 100 UKL (etwa 1 000 DKR) nach dem Recht dieses Mitgliedstaats rechtmässig errichtet worden ist und besteht, abzulehnen, wenn die Gesellschaft selbst keine Geschäftstätigkeit betreibt, die Zweigniederlassung aber in der Absicht errichtet wird, die gesamte Geschäftstätigkeit in dem Land zu betreiben, in dem die Zweigniederlassung errichtet wird, und wenn davon auszugehen ist, daß dieses Vorgehen statt der Errichtung einer Gesellschaft in dem letztgenannten Mitgliedstaat gewählt wurde, um die Einzahlung eines Mindestgesellschaftskapitals von 200 000 DKR, heute 125 000 DKR, zu vermeiden?

14 Die Frage des nationalen Gerichts geht dahin, ob ein Mitgliedstaat, der die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft verweigert, die in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, rechtmässig errichtet worden ist, aber keine Geschäftstätigkeit entfaltet, gegen die Artikel 52 und 58 EG-Vertrag verstösst, wenn die Zweigniederlassung es der Gesellschaft ermöglichen soll, ihre gesamte Geschäftstätigkeit in dem Staat auszuüben, in dem diese Zweigniederlassung errichtet wird, ohne dort eine Gesellschaft zu errichten, und damit das dortige Recht über die Errichtung von Gesellschaften zu umgehen, das höhere Anforderungen an die Einzahlung des Mindestgesellschaftskapitals stellt.

15 Die Zentralverwaltung bestreitet nicht, daß jede Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, in Dänemark mittels einer Zweigniederlassung tätig werden kann. Im allgemeinen akzeptiert sie also die Eintragung einer Zweigniederlassung einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats errichteten Gesellschaft in Dänemark. Insbesondere hätte sie die Eintragung der Zweigniederlassung der Centros in Dänemark zugelassen, wenn diese in England und Wales eine Geschäftstätigkeit entfaltet hätte.

16 Nach den Ausführungen der dänischen Regierung ist Artikel 52 EG-Vertrag im Ausgangsfall nicht anwendbar, da es sich um eine rein interne dänische Situation handele. Die Eheleute Bryde, die dänische Staatsangehörige seien, hätten nämlich im Vereinigten Königreich eine Gesellschaft errichtet, ohne dort irgendeine tatsächliche Geschäftstätigkeit zu entfalten, mit dem einzigen Ziel, mittels einer Zweigniederlassung in Dänemark eine Geschäftstätigkeit auszuüben und so die Anwendung des dänischen Rechts über die Errichtung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu umgehen. Unter solchen Umständen stelle die Errichtung einer Gesellschaft durch die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat keinen gemeinschaftsrechtlich insbesondere im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit relevanten, über den nationalen Rahmen hinausweisenden Aspekt dar.

17 Eine Sachlage, in der eine nach dem Recht eines Mitgliedstaats, in dem sie ihren satzungsgemässen Sitz hat, gegründete Gesellschaft eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat gründen will, fällt unter das Gemeinschaftsrecht. Daß die Gesellschaft im ersten Mitgliedstaat nur errichtet wurde, um sich in dem zweiten Mitgliedstaat niederzulassen, in dem die Geschäftstätigkeit im wesentlichen oder ausschließlich ausgeübt werden soll, ist dabei ohne Bedeutung (vgl. in diesem Sinne das Urteil Segers, Randnr. 16).

18 Daß die Eheleute Bryde die Centros im Vereinigten Königreich zu dem Zweck gegründet haben, das dänische Recht über die Einzahlung eines Mindestgesellschaftskapitals zu umgehen, was weder in den schriftlichen Erklärungen noch in der mündlichen Verhandlung bestritten wurde, ändert ebenfalls nichts daran, daß die Gründung einer Zweigniederlassung in Dänemark durch diese britische Gesellschaft unter die Niederlassungsfreiheit im Sinne der Artikel 52 und 58 EG-Vertrag fällt. Die Frage der Anwendung der Artikel 52 und 58 EG-Vertrag ist nämlich eine andere als die, ob ein Mitgliedstaat Maßnahmen ergreifen kann, um zu verhindern, daß sich einige seiner Staatsangehörigen unter Mißbrauch der durch den EG-Vertrag geschaffenen Erleichterungen der Anwendung des nationalen Rechts entziehen.

19 Die Eheleute Bryde machen geltend, die Verweigerung der Eintragung ihrer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, errichteten Gesellschaft in Dänemark stelle eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar. Nach ständiger Rechtsprechung umfasst die Niederlassungsfreiheit, die Artikel 52 EG-Vertrag den Gemeinschaftsangehörigen zuerkennt, das Recht zur Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie zur Errichtung von Unternehmen und zur Ausübung der Unternehmertätigkeit nach den Bestimmungen, die im Niederlassungsstaat für dessen eigene Angehörigen gelten. Ausserdem stellt Artikel 58 EG-Vertrag die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmässigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind.

20 Hieraus folgt unmittelbar, daß diese Gesellschaften das Recht haben, ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat durch eine Agentur oder eine Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft auszuüben, wobei ihr satzungsmässiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung, ebenso wie die Staatsangehörigkeit bei natürlichen Personen, dazu dient, ihre Zugehörigkeit zur Rechtsordnung eines Mitgliedstaats zu bestimmen (vgl. in diesem Sinne die Urteile Segers, Randnr. 13; vom 28. Januar 1986 in der Rechtssache 270/83, Kommission/Frankreich, Slg. 1986, 273, Randnr. 18; vom 13. Juli 1993 in der Rechtssache C-330/91, Commerzbank, Slg. 1993, I-4017, Randnr. 13; und vom 16. Juli 1998 in der Rechtssache C-264/96, ICI, Slg. 1998, I-4695, Randnr. 20).

21 Verweigert ein Mitgliedstaat unter bestimmten Umständen die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, so werden die nach dem Recht dieses anderen Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften an der Wahrnehmung ihres Niederlassungsrechts aus den Artikeln 52 und 58 EG-Vertrag gehindert.

22 Ein solches Vorgehen beschränkt also die Ausübung der in diesen Bestimmungen gewährleisteten Freiheiten.

23 Die dänischen Behörden machen geltend, die Eheleute Bryde könnten sich dennoch nicht auf diese Bestimmungen berufen, da die von ihnen beabsichtigte gesellschaftsrechtliche Konstruktion einzig den Zweck verfolge, die Anwendung des nationalen Rechts über die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu umgehen, und deshalb eine mißbräuchliche Ausnutzung des Niederlassungsrechts darstelle. Das Königreich Dänemark sei deshalb berechtigt, Maßnahmen zur

Verhinderung eines solchen Mißbrauchs zu treffen, indem es die Eintragung der Zweigniederlassung verweigere.

24 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist ein Mitgliedstaat zwar berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die verhindern sollen, daß sich einige seiner Staatsangehörigen unter Mißbrauch der durch den EG-Vertrag geschaffenen Möglichkeiten der Anwendung des nationalen Rechts entziehen; die mißbräuchliche oder betrügerische Berufung auf Gemeinschaftsrecht ist nicht gestattet (vgl. u. a. im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs die Urteile vom 3. Dezember 1974 in der Rechtssache 33/74, Van Binsbergen, Slg. 1974, 1299, Randnr. 13; vom 3. Februar 1993 in der Rechtssache C-148/91, Veronica Omröp Organisatie, Slg. 1993, I-487, Randnr. 12; und vom 5. Oktober 1994 in der Rechtssache C-23/93, TV10, Slg. 1994, I-4795, Randnr. 21; auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit Urteile vom 7. Februar 1979 in der Rechtssache 115/78, Knoors, Slg. 1979, 399, Randnr. 25; und vom 3. Oktober 1990 in der Rechtssache C-61/89, Bouchoucha, Slg. 1990, I-3551, Randnr. 14; auf dem Gebiet des freien Warenverkehrs Urteil vom 10. Januar 1985 in der Rechtssache 229/83, Leclerc u. a., Slg. 1985, 1, Randnr. 27; auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit Urteil vom 2. Mai 1996 in der Rechtssache C-206/94, Paletta, Slg. 1996, I-2357, Randnr. 24; auf dem Gebiet der Freizügigkeit der Arbeitnehmer Urteil vom 21. Juni 1988 in der Rechtssache 39/86, Lair, Slg. 1988, 3161, Randnr. 43; auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik Urteil vom 3. März 1993 in der Rechtssache C-8/92, General Milk Products, Slg. 1993, I-779, Randnr. 21; auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts Urteil vom 12. Mai 1998 in der Rechtssache C-367/96, Kefalas u. a., Slg. 1998, I-2843, Randnr. 20).

25 Zwar können die nationalen Gerichte unter solchen Umständen im Einzelfall das mißbräuchliche oder betrügerische Verhalten der Betroffenen auf der Grundlage objektiver Kriterien in Rechnung stellen, um ihnen gegebenenfalls die Berufung auf das einschlägige Gemeinschaftsrecht zu verwehren; sie haben jedoch bei der Würdigung eines solchen Verhaltens die Ziele der fraglichen Bestimmungen zu beachten (Urteil Paletta, Randnr. 25).

26 Im Ausgangsfall sind die nationalen Vorschriften, denen sich die Betroffenen entziehen wollten, Vorschriften über die Errichtung von Gesellschaften, aber nicht Vorschriften über die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten. Ziel der Vertragsvorschriften über die Niederlassungsfreiheit ist es jedoch gerade, es den nach dem Recht eines Mitgliedstaats errichteten Gesellschaften, die ihren satzungsmässigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, zu erlauben, mittels einer Agentur, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in anderen Mitgliedstaaten tätig zu werden.

27 Damit kann es für sich allein keine mißbräuchliche Ausnutzung des Niederlassungsrechts darstellen, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der eine Gesellschaft gründen möchte, diese in dem Mitgliedstaat errichtet, dessen gesellschaftsrechtliche Vorschriften ihm die grösste Freiheit lassen, und in anderen Mitgliedstaaten Zweigniederlassungen gründet. Das Recht, eine Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaats zu errichten und in anderen Mitgliedstaaten Zweigniederlassungen zu gründen, folgt nämlich im Binnenmarkt unmittelbar aus der vom EG-Vertrag gewährleisteten Niederlassungsfreiheit.

28 Dabei ist unerheblich, daß das Gesellschaftsrecht in der Gemeinschaft nicht voll harmonisiert worden ist; ausserdem bleibt es dem Rat jederzeit überlassen, aufgrund der ihm in Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g EG-Vertrag übertragenen Befugnisse diese Harmonisierung zu vervollständigen.

29 Daß eine Gesellschaft in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, keine Geschäftstätigkeiten entfaltet und ihre Tätigkeit ausschließlich im Mitgliedstaat ihrer Zweigniederlassung ausübt, belegt zudem nach Randnummer 16 des Urteils Segers noch kein mißbräuchliches und betrügerisches Verhalten, das es dem letzteren Mitgliedstaat erlauben würde, auf diese Gesellschaft die Gemeinschaftsvorschriften über das Niederlassungsrecht nicht anzuwenden.

30 Somit ist es mit den Artikeln 52 und 58 EG-Vertrag unvereinbar, daß ein Mitgliedstaat es mit der Begründung ablehnt, die Zweigniederlassung einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, errichteten Gesellschaft einzutragen, die Zweigniederlassung solle es der Gesellschaft ermöglichen, ihre gesamte Geschäftstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat auszuüben, wobei die Zweigniederlassung dem nationalen Recht über die Einzahlung eines Mindestgesellschaftskapitals entzogen werde, da diese Weigerung jede Wahrnehmung der Freiheit zur Gründung einer Zweigniederlassung verhindert, die durch die Artikel 52 und 58 gerade gewährleistet werden soll.

31 Es stellt sich noch die Frage, ob das nationale Vorgehen aus den von den dänischen Behörden angeführten Gründen gerechtfertigt sein könnte.

32 Unter Bezugnahme auf Artikel 56 EG-Vertrag und auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses macht die Zentralverwaltung geltend, die Pflicht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Einzahlung eines Mindestgesellschaftskapitals verfolge zum einen den Zweck, die finanzielle Solidität der Gesellschaften zu verstärken, um die öffentlichen Gläubiger vor der Gefahr zu schützen, daß die öffentlichen Forderungen uneinbringlich würden, da diese anders als private Gläubiger ihre Forderungen nicht durch eine Sicherheit oder Bürgschaft sichern könnten; zum anderen solle sie ganz allgemein alle öffentlichen und privaten Gläubiger schützen, indem sie der Gefahr eines betrügerischen Bankrotts aufgrund der Zahlungsunfähigkeit von Gesellschaften mit unzureichendem Anfangskapital vorbeuge.

33 Es gebe kein milderes Mittel, um diese Ziele zu erreichen. Das andere Mittel zum Schutz der Gläubiger, gesetzlich bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Durchgriffshaftung der Gesellschafter vorzusehen, sei nicht milder als die Verpflichtung zur Einzahlung eines Mindestgesellschaftskapitals.

34 Wie festgestellt, sind diese Gründe für Artikel 56 EG-Vertrag ohne Belang. Im übrigen sind nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes nationale Maßnahmen, die die Ausübung der durch den EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten behindern oder weniger attraktiv machen können, zulässig, wenn vier Voraussetzungen erfüllt sind: sie müssen in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden, sie müssen zwingenden Gründen des Allgemeininteresses entsprechen, sie müssen zur Erreichung des verfolgten Zieles geeignet sein, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist (vgl. die Urteile vom 31. März 1993 in der Rechtssache C-19/92, Kraus, Slg. 1993, I-1663, Randnr. 32; und vom 30. November 1995 in der Rechtssache C-55/94, Gebhard, Slg. 1995, I-4165, Randnr. 37).

35 Diese Voraussetzungen sind im Ausgangsfall nicht erfüllt. Zum einen ist das dänische Vorgehen nicht geeignet, das mit ihm verfolgte Ziel des Gläubigerschutzes zu erreichen, da die Zweigniederlassung in Dänemark eingetragen worden wäre, wenn die Gesellschaft eine Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich ausgeübt hätte, obwohl die dänischen Gläubiger in diesem Fall ebenso gefährdet gewesen wären.

36 Da die Gesellschaft als Gesellschaft englischen Rechts, nicht als Gesellschaft dänischen Rechts auftritt, ist den Gläubigern weiter bekannt, daß sie nicht dem dänischen Recht über die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegt; sie können sich auf bestimmte gemeinschaftsrechtliche Schutzvorschriften berufen wie die Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222, S. 11) und die Elfte Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen (ABl. L 395, S. 36).

37 Ausserdem könnten entgegen dem Vorbringen der dänischen Behörden mildere Maßnahmen getroffen werden, die die Grundfreiheiten weniger beeinträchtigten. So könnten etwa die öffentlichen Gläubiger rechtlich die Möglichkeit erhalten, sich die erforderlichen Sicherheiten einräumen zu lassen.

38 Kann somit ein Mitgliedstaat die Eintragung der Zweigniederlassung einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats, in der sie ihren Sitz hat, errichteten Gesellschaft nicht verweigern, so kann er doch alle geeigneten Maßnahmen treffen, um Betrügereien zu verhindern oder zu verfolgen. Das gilt sowohl - gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Mitgliedstaat, in dem sie errichtet wurde - gegenüber der Gesellschaft selbst als auch gegenüber ihren Gesellschaftern, wenn diese sich mittels der Errichtung der Gesellschaft ihren Verpflichtungen gegenüber inländischen privaten oder öffentlichen Gläubigern entziehen möchten. Jedoch kann die Bekämpfung von Betrügereien nicht rechtfertigen, die Eintragung einer Zweigniederlassung einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Gesellschaft zu verweigern.

39 Die Vorlagefrage ist demgemäß dahin zu beantworten, daß ein Mitgliedstaat, der die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft verweigert, die in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, rechtmässig errichtet worden ist, aber keine Geschäftstätigkeit entfaltet, gegen die Artikel 52 und 58 EG-Vertrag verstößt, wenn die Zweigniederlassung es der Gesellschaft ermöglichen soll, ihre gesamte Geschäftstätigkeit in dem Staat auszuüben, in dem diese Zweigniederlassung

errichtet wird, ohne dort eine Gesellschaft zu errichten und damit das dortige Recht über die Errichtung von Gesellschaften zu umgehen, das höhere Anforderungen an die Einzahlung des Mindestgesellschaftskapitals stellt. Diese Auslegung schließt jedoch nicht aus, daß die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats alle geeigneten Maßnahmen treffen können, um Betrügereien zu verhindern oder zu verfolgen. Das gilt sowohl - gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Mitgliedstaat, in dem sie errichtet wurde - gegenüber der Gesellschaft selbst als auch gegenüber den Gesellschaftern, wenn diese sich mittels der Errichtung der Gesellschaft ihren Verpflichtungen gegenüber inländischen privaten oder öffentlichen Gläubigern entziehen möchten.

Kosten

Kosten

40 Die Auslagen der dänischen, der französischen, der niederländischen und der schwedischen Regierung, des Vereinigten Königreichs sowie der Kommission, die vor dem Gerichtshof Erklärungen abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts.

Tenor

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF

auf die ihm vom Höjesteret mit Beschluß vom 3. Juni 1997 vorgelegte Frage für Recht erkannt:

Ein Mitgliedstaat, der die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft verweigert, die in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, rechtmässig errichtet worden ist, aber keine Geschäftstätigkeit entfaltet, verstößt gegen die Artikel 52 und 58 EG-Vertrag, wenn die Zweigniederlassung es der Gesellschaft ermöglichen soll, ihre gesamte Geschäftstätigkeit in dem Staat auszuüben, in dem diese Zweigniederlassung errichtet wird, ohne dort eine Gesellschaft zu errichten und damit das dortige Recht über die Errichtung von Gesellschaften zu umgehen, das höhere Anforderungen an die Einzahlung des Mindestgesellschaftskapitals stellt. Diese Auslegung schließt jedoch nicht aus, daß die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats alle geeigneten Maßnahmen treffen können, um Betrügereien zu verhindern oder zu verfolgen. Das gilt sowohl - gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Mitgliedstaat, in dem sie errichtet wurde - gegenüber der Gesellschaft selbst als auch gegenüber den Gesellschaftern, wenn diese sich mittels der Errichtung der Gesellschaft ihren Verpflichtungen gegenüber inländischen privaten oder öffentlichen Gläubigern entziehen möchten.